Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	101.31 Wahlbehörde
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andreas Walter +49 202 563 5846 +49 202 563 8561 Andreas.Walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.11.2020
	Drucks.-Nr.:	**VO/0920/20** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
02.12.2020	**Wahlprüfungsausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
07.12.2020	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Rates, der Wahlen der Vertretungen der Stadtbezirke sowie der Wahl des Integrationsgremiums am 13. September 2020

Grund der Vorlage
Durchführung des gesetzlichen Wahlprüfungsverfahrens gemäß § 40 (1) i. V. m. § 46a (1) Kommunalwahlgesetz (KWahlG).

Beschlussvorschlag
Die Wahl des Rates, die Wahlen der Vertretungen der Stadtbezirke sowie die Wahl des Integrationsgremiums (Integrationsausschuss) am 13. September 2020 werden für gültig erklärt (§ 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG).

Einverständnisse
Entfällt

Unterschrift
Dr. Slawig

Begründung
Am 13. September 2020 fanden die Wahlen des Rates, der Vertretungen der Stadtbezirke sowie des Integrationsgremiums (Integrationsausschuss) statt. Die Wahlergebnisse zur Wahl des Rates, der Vertretungen der Stadtbezirke sowie des Integrationsgremiums wurden durch den Wahlausschuss am 16. September 2020 festgestellt und am 18. September 2020 bzw. die Ergebnisse des Integrationsgremiums am 23. September 2020 öffentlich bekannt gemacht. Der Wahlprüfungsausschuss hat festgestellt, dass keiner der in § 40 Abs. 1 unter Buchstabe a) bis c) KWahlG genannten Fälle vorliegt. Demnach sind die Wahlen gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig zu erklären.

Besondere Anmerkung:
Die Mitglieder des Rates der Stadt sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung gem. § 40 Abs. 1 KWahlG mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken.

Kosten und Finanzierung
Entfällt

Zeitplan
Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen (§ 40 Abs. 1 KWahlG).